

## INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

### Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Die ab 2018 geltende Regulierung lässt die Finanzwelt derzeit nicht zur Ruhe kommen. Aber auch andere Themen wie Fintech beschäftigen uns derzeit. Lesen Sie in unserer neuesten Ausgabe wie sich MiFID auf Fonds und deren Verwalter auswirken wird, welche neuen Pflichten durch die 4. Geldwäscherichtlinie entstehen und welche Möglichkeiten es im Bereich Kryptowährungen gibt.

Natürlich informieren wir auch wieder über Aktuelles am Fondsplatz Liechtenstein.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Vergnügen bei der Lektüre und einen erfolgreichen Jahresendspurt.



Alex Boss  
Präsident des LAFV



### Themenübersicht

1. MiFID II – Auswirkungen auf Fonds und deren Verwalter
2. Sorgfaltspflichtgesetz: NEU ist der Fondsbereich ohne Ausnahme unterstellt
3. Ahead Wealth Solutions AG – Ihr unabhängiger Partner für massgeschneiderte Fondslösungen in Liechtenstein
4. Kryptowährungen als Alternative Investments

### MiFID II – Auswirkungen auf Fonds und deren Verwalter



Mag. iur. Markus Wagner  
CEO  
1741 Fund Management AG

MiFID II bleibt aktuell das aus regulatorischer Sicht wohl bedeutendste Thema, da dessen Inkrafttreten mit 3. Januar 2018 unmittelbar vor der Tür steht. Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir nun aus expliziter Fondssicht darauf einzugehen, wie sich die MiFID II Regulierung unmittelbar oder auch mittelbar auf die Verwalter von Fonds auswirkt.

Grundsätzlich gilt für die MiFID, wie auch für alle anderen Finanzdienstleistungsgesetze das Subsidiaritätsprinzip, wonach Spezialgesetze den Allgemeinbestimmungen vorgehen. Dementsprechend findet sich auch in der MiFID eine Ausnahmebestimmung für Fonds und deren Verwalter unter Art. 2 Abs. 1 Bst. I MiFID<sup>1</sup>.

« i) Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie auf der Ebene der Union koordiniert werden, sowie die Verwahrer und Verwalter solcher Organismen »

Dazu nimmt die Kommission in Erwägungsgrund (34) MiFID<sup>2</sup> auch nochmals ausdrücklich Stellung, wonach EU regulierte Fonds, deren Verwahrer und Verwalter explizit von der MiFID ausgenommen sind, da für sie bereits besondere, unmittelbare Regeln gelten.

Aber was heisst dies nun bezogen auf Fonds?

Sind aufgrund der oben zitierten Ausnahmebestimmung Fonds von der MiFID gar nicht tangiert, wer ist mit Verwalter von Fonds im Sinne der MiFID gemeint und was bedeutet dies für MiFID Wertpapierfirmen/Vermögensverwalter, die im Delegationswege Anlageentscheide für Fonds bzw. deren Verwaltungsgesellschaften treffen?

Zunächst möchte ich darauf eingehen, ob die MiFID vor dem Hintergrund der oben zitierten Ausnahmebestimmung keinerlei Auswirkungen auf Fonds bzw. deren Verwalter hat, oder eben doch. Betreffend die Produktion und/oder die Verwaltung von Fonds, als das Spezialaufgabengebiet von UCITS und AIF Verwaltungsgesellschaften, kann dies (mit geringen Ausnahmen wie Art. 28 MiFIR) eindeutig bejaht werden. Hier gehen die Spezialbestimmungen, namentlich die der UCITS RL<sup>3</sup> bzw. die der AIFMD<sup>4</sup>, denen der MiFID eindeutig vor.

Gleichzeitig muss jedoch bedacht werden, dass Fonds (nachdem sie produziert wurden) auch klassische Finanzinstrumente im Sinne der MiFID darstellen und somit passiv auf jeden Fall unter die MiFID fallen, nämlich immer dann, wenn Fonds in der Vermögensverwaltung oder im Vertrieb für Kunden im Sinne der MiFID eingesetzt werden.

Passiv bedeutet dabei, dass die MiFID zwar keine expliziten Vorgaben für die Verwaltung des Fonds als Produkt vorsieht, jedoch Vorgaben dahingehend vorsehen kann, welche Informationen und wann an Kunden abzugeben sind, welche in Fonds investieren. Dazu erlaube ich mir im Detail auch nochmals auf den Beitrag des Kollegen Wolfgang Mildner im vergangenen LAFV Newsletter zu verweisen.

Da hier Fonds-Verwaltungsgesellschaften bereits über Jahre ausreichend Erfahrung mit der Bereitstellung von Informationen für Ihre Kunden (Berichte, KIID, etc.) gemacht haben, sollte dies jedoch im Zusammenspiel zwischen Vermögensverwalter und/oder Vertrieb einfach bewältigbar sein. Also bildet hier der Fonds eine gute Grundlage, um den Produktionsinformationsbestimmungen der MiFID nachzukommen.

Wenn wir uns nun auch der Frage des Einflusses der MiFID auf den Verwalter des Fonds widmen, so gilt es zunächst, die Frage zu klären: wer ist denn der Verwalter des Fonds? Auf den ersten Blick eine recht simple Frage und die Lösung kann eigentlich nur die UCITS Verwaltungsgesellschaft oder der AIFM selbst lauten. Ist dies der Fall unterliegen diese beiden Parteien also nicht der MiFID, wie oben bereits beschrieben. Also zum Beispiel auch nicht der Transaktionsmeldebestimmung des Art. 26 MiFIR, welche in letzter Zeit viel Aufsehen erregt hat.

Der MiFID Wertpapierfirma/dem Vermögensverwalter, welche/r im Delegationsweg Fonds verwaltet, kommen natürlich ebenfalls massive Erleichterungen unter MiFID zu Gute, da diese anstatt einer Vielzahl an Kunden im Sinne der MiFID, ausschliesslich für einen (professionellen) Kunden bzw. eine geeignete Gegenpartei, nämlich der UCITS Verwaltungsgesellschaft bzw. dem AIFM selbst tätig wird. Das heisst sie unterliegen natürlich aufgrund deren MiFID Lizenz den MiFID/MiFIR Bestimmungen, jedoch nur soweit, als sie für geeignete Gegenparteien zur Anwendung kommen.

Neben der Erleichterung im Hinblick auf die Art der Kunden, kommen natürlich weitere Erleichterungen auf MiFID Wertpapierfirmen/Vermögensverwalter durch den Einsatz von Fonds zum Tragen, da insbesondere im Bereich der Berichterstattung (AIFMD Reporting) und der Zielmarktdefinitionen (UCITS/AIFMD Notifikationen) bereits etablierte Prozesse im Fondsbereich zur Verfügung stehen, von denen sich markant profitieren lässt.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Einführung der MiFID auf die Fondsbranche, auch wenn nicht spezialreguliert, doch erheblichen Einfluss haben wird, dies aber insbesondere im Bereich der intensiveren Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwaltern bzw. dem Vertrieb, was wiederum grosse Chancen zur Zusammenarbeit bietet.

<sup>1</sup> RL 2014/65/EU

<sup>2</sup> Erwägungsgrund (34) MiFID II

«Es ist erforderlich, Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie auf der Ebene der Union koordiniert worden sind, sowie die Verwahr- und Verwaltungsgesellschaften derartiger Organismen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, da für sie besondere, unmittelbar auf ihre Tätigkeit zugeschnittene Regeln gelten.»

<sup>3</sup> RL 2009/65/EU

<sup>4</sup> RL 2011/61/EU

## AAA-Rating für Liechtenstein bestätigt

Gemäss dem halbjährlichen Bericht der Ratingagentur Standard&Poor's stützt sich die Beibehaltung des Höchstratings mit stabilem Ausblick auf die positive Entwicklung des Staatshaushalts sowie die gute Vermögenslage der Öffentlichen Hand ab. Die Ratingagentur verweist ebenfalls auf die starke liechtensteinische Wirtschaft, welche über gute Wachstumsaussichten und im Vergleich zu anderen Kleinstaaten über eine breitere

Diversifikation verfügt. Positiv bewertet haben die Experten auch die Tatsache, dass internationale Regulierungsanforderungen im Finanzbereich vorausschauend berücksichtigt wurden. Standard&Poor's bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass Liechtenstein weiterhin in der Lage ist, die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen an die Erfordernisse der internationalen Entwicklungen zeitnah anzupassen.

## FinanzForum zur „Wertschöpfung im Asset Management“

Wie kann sich die Vermögensverwaltungsbranche in einer immer erdrückender werdenden Regulierungsspirale (z.B. MiFID, MiFIR, GW-RL) und aufkommender Konkurrenz im Bereich Fintech behaupten. Das war die Kernfrage des FinanzForums am 20. September 2017. Ausgesuchte Referenten aus der Praxis und aus dem akademischen Bereich diskutieren an der Universität Liechtenstein mit den Teilnehmern des Forums. Erörtert wurden Fragen zu:

- Wertschöpfungsbausteinen der Vermögensverwaltung
- Wohlverhaltensregeln im Asset Management
- Zusammenhang zwischen nachhaltigen Finanzanlagen und dem Value Investing
- Wertsicherungsstrategien im aktuellen Umfeld
- aktuell diskutierten, modernen Ansätzen der Diversifikation sowie
- einem weltweiten Vergleich der Asset Allokation institutioneller Investoren.

Zu den Referenten gehörten Dr. Michael P. Burch, BlackRock Asset Management Schweiz AG, Dr. Eelco Fiole, AlphaGovernancePartners, Christoph Jochum, Center for Social and Sustainable Products AG (CSSP), Oliver Hagen, LGT Capital Partners AG, Dr. Thomas Schmelzer, Lobnek Wealth Management, Prof. Dr. Michael Hanke, Ass.-Prof. Dr. Lars Kaiser und Prof. Dr. Marco J. Menichetti, alle Universität Liechtenstein.

## Sorgfaltspflichtgesetz: NEU ist der Fondsbereich ohne Ausnahme unterstellt



MMMag. Franz Glatzl  
CEO  
BENDURA FUND MANAGEMENT ALPHA AG

Am 1. September 2017 traten insbesondere wegen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (RL 2015/849/EU) umfangreiche Änderungen des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes SPG und der zugehörigen Verordnung SPV in Kraft. Der Fondsbereich ist nunmehr ausnahmslos vom Geltungsbereich des SPG mit umfasst.

Nach bisheriger Rechtslage waren nur jene Verwaltungsgesellschaften sorgfaltspflichtig im Sinne des SPG, die entweder selbst Anteilkonten geführt oder physisch Anteile ausgegeben hatten. In Absenz dieser Tatbestände griff eine Ausnahmereglung. Seit 1. September 2017 sind jedoch gemäss Art.3 Abs.1 Bst c SPG neu alle Fonds (UCITS, AIF und IU) selbst sorgfaltspflichtig, wobei die Sorgfaltspflichten durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen sind. Auf Fonds, die bislang vom Anwendungsbereich ausgenommen waren, finden die neuen Pflichten ab dem 1. April 2018 Anwendung.

Um den faktischen Gegebenheiten des Fondsgeschäftes Rechnung zu tragen hat der Gesetzgeber für diesen Bereich gewisse Erleichterungen vorgesehen. So ist bereits den gesetzlichen Materialien des SPG (Bericht und Antrag 159/2016) zu entnehmen, dass der Umfang der Sorgfaltspflichten an die Situation im Fondsbereich angepasst werden soll. Diese Erleichterungen finden sich künftig in Art. 22b Abs.3 der SPV. In der aktuellen Fassung der SPV sind diese künftigen Erleichterungen noch gar nicht ersichtlich. Der geplante Inhalt erschliesst sich aus der Verordnung 2017-Nr.2015 vom 22. August 2017. Konkret geht es insbesondere um die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person von Anteilen an UCITS oder AIF. Soweit Anteile an UCITS oder AIF durch entsprechend qualifizierte Gegenparteien (explizit benannt sind Banken, Fondshandelsplattformen und Zentralverwahrer) gezeichnet werden, die ihrerseits für die Einhaltung der erforderlichen Sorgfaltspflichten in gleichwertigem Ausmass Gewähr leisten, bleibt unter anderem die Pflicht, die Identität des zeichnenden Instituts festzustellen und sich anhand risikobasierter Massnahmen zu versichern, dass das Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung gering ist.

Nicht benannt sind im Zusammenhang mit diesen Vereinfachungen die Fonds nach dem neuen IUG, da a) für diese Fonds ohnehin kein Vertrieb vorgesehen ist und b) bei diesen Fonds die Anleger bereits auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes bekannt und dokumentiert sein müssen.

Spannend bleibt, welche anderen Jurisdiktionen im Hinblick auf den Sitz der zeichnenden Stelle künftig als gleichwertig erachtet werden. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) aktualisiert derzeit einerseits ihre in die Jahre gekommene Richtlinie 2013/1 „Risikobasierter Ansatz im Sinne des SPG“ sowie andererseits die FMA Mitteilung Nr.1/2012 betreffend Länder und Gebiete mit gleichwertigen Regelungen.

Die FMA erlässt unter Berücksichtigung der Länderprüfungen der FATF und der FATF-ähnlichen Regionalgremien eine Liste jener Drittstaaten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese über gut funktionierende und den geltenden Regeln entsprechende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen. Bis zur Publikation dieser Liste können die Sorgfaltspflichtigen weiterhin auf die in der FMA Mitteilung 1/2012 genannten Drittstaaten abstellen.

Es wird in der Praxis zudem erforderlich sein, die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Verwaltungsgesellschaften in einer eigenen Richtlinie zu institutionalisieren

Um die allgemeine Rechtssicherheit zu stärken, wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber und/oder der Regulator über die Zeitachse diverse Fragestellungen der Fondsbranche weiter konkretisieren würden. So kommen Sorgfaltspflichten nicht nur im Rahmen von Zeichnungen auf Ebene der Fonds sondern insbesondere auch auf Ebene der Transaktionen in Betracht, welche im weitesten Sinne durch Fonds abgewickelt werden. Dies obwohl der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaften selbst im Rahmen dieser Transaktionen in der Regel keine Gelder entgegennehmen sondern dies durch die benannten Verwahrstellen erfolgt. Auch der „Vertragspartner“ eines Fonds ist hier sorgfaltsrechtlich zu definieren. Zusammenfassend wird der Fondsbereich vor weitere regulatorische Hürden gestellt, die jedoch in der Praxis weitestgehend durch die (künftig) vereinfachten Sorgfaltspflichten abgedeckt werden dürften.

### 10. Liechtensteinischer Fondstag

Am 26. September 2017 fand zum 10. Mal der Fondstag der Universität Liechtenstein statt. Veranstalter war wie immer der Propter Homines Lehrstuhl für Bank- und Finanzmarktrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Nicolas Raschauer, erstmals aber in Kooperation mit dem Liechtensteinischen Anlagefondsverband (LAFV). Zu den hochkarätigen Referenten gehörten Dr. Rolf Majcen, FTC Capital GmbH, Mag. Stefan Mose, PwC Österreich, Dr. Thomas Zivny, Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte, Markus Wagner, 1741 Fund Management AG, Philipp Rosenauer, PwC Schweiz, Christian Minkus, Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Dr. Nico Spiegel, EU-Kommission, DG Fisma, Prof. Dr. Nicolas Raschauer, Mag. Bianca Lins und Mag. Marco Dworschak (alle Universität Liechtenstein). Die fachkundigen Expertinnen und Experten haben unter anderem die Auswirkungen des MiFID II/MiFIR-Paketes und der neuen Geldwäsche-Richtlinie auf Fondsgesellschaften beleuchtet. Weitere Themen waren die neuen EU-Vorgaben für Geldmarktfonds, Venture Capital Fonds (EuVECA) und Social Entrepreneurship Fonds (EuSEF), die PRIIP-Basisinformationsblätter, die neue EU-Prospektverordnung 2017/1129, das geplante «Europäische Altersvorsorgeprodukt» (PEPP) sowie die aktuellen Rechtsentwicklungen in Liechtenstein.

## Ahead Wealth Solutions AG

Ihr unabhängiger Partner für massgeschneiderte Fondslösungen in Liechtenstein



Alex Boss  
CEO  
Ahead Wealth Solutions AG  
www.ahead.li

Die Ahead Wealth Solutions AG ist eine Verwaltungsgesellschaft nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, die entsprechend der europäischen Rechtsvorschriften im Jahre 2008 gegründet wurde.

Die Ahead Wealth Solutions AG wird von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudentiell beaufsichtigt und verfügt über alle drei Bewilligungen für das Fondsgeschäft in Liechtenstein: als Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSG), als AFIM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und als Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG). Die Ahead ist Mitglied im LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband und stellt aktuell auch den Präsidenten des Verbandes. Selbstverständlich beachten wir bei der Erbringung unserer Dienstleistungen die hohen Anforderungen und Qualitätsansprüche der Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein.

Zusätzlich hat die Ahead die Zulassung der FMA zur Verwaltung von Einzelportfolios und zur Anlageberatung. Die Ahead ist neben der Zulassung in Liechtenstein auch in Deutschland, Luxemburg, Österreich und Italien zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im Fondsbereich notifiziert.

Die Ahead bietet Finanzintermediären eine unabhängige Plattform für die Gründung und Lancierung von Private Label Funds an. Wir begleiten die Kunden vom Erstgespräch bis zur Lancierung und ziehen je nach Bedarf Bank-, Rechts- und Steuerexperten hinzu. Neben der fortlaufenden Administration von in Liechtenstein domizilierten Anlagefonds, bieten wir zusätzlich das Risk Management, Vertriebsunterstützung als auch Repatriierung von Fonds aus dem Ausland an. Hinsichtlich der Anlageklassen werden neben klassischen Wertpapieren auch alternative Investments wie zum Beispiel Real Estate und Private Equity abgedeckt. Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft ist der Promoter in der Wahl der Verwahrstelle (Depotbank) für seinen Fonds völlig frei; wir arbeiten derzeit mit insgesamt sechs liechtensteinischen Banken zusammen.

Mit Ahead haben die Kunden einen innovativen und verlässlichen Partner an ihrer Seite. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns auf einen persönlichen Gedankenaustausch mit Ihnen.

## Präsentation Finanzplatz in Frankfurt



FDP-Politiker Wolfgang Kubicki

Am 27. September 2017 fand die dritte Veranstaltung von Finance Liechtenstein im Hotel Steigenberger in Frankfurt statt. Weit über 100 Gäste und dazu etwa 50 Teilnehmer aus Liechtenstein machten den Event zu einem grossen Erfolg.



Regierungschef Adrian Hasler mit Wolfgang Kubicki

Regierungschef Adrian Hasler, der von Daniel Mohr (FAZ) live interviewt wurde, der Keynote-Speaker FDP-Politiker Wolfgang Kubicki, der viele lobende Worte für das Land und den Finanzplatz Liechtenstein fand, die neue Botschafterin in Berlin, Isabel

Frommelt-Gottschald sowie Vertreter der Finanzverbände sorgten für einen äusserst informativen und unterhaltsamen Abend. Der Anlass fand auch in der Presse entsprechend Anklang. Hier die Links zu beiden Artikeln: [FAZ](#) und [NZZ](#)

## Kostenloses SRI-Tool (Kostenloses ESG & Klima Investment Screening Tool)

Das liechtensteinische FinTech-Portal „yourSRI.com“, das weltweit das sogenannte non-financial Investment Reporting für 10.000 Fonds mit 15 Billionen EUR Assets unter Management durchführt, ermöglicht einen kostenlosen Zugriff auf den ESG- und Klima-Fussabdruck für Fonds, die auf yourSRI.com gelistet sind. Zusätzlich können kostenlos individuelle Anlagemandate und auch auf yourSRI.com nicht gelistete Fonds bewertet werden.

Konkret heisst das, dass ein Asset Manager die Daten seines Fonds oder Kundenportfolios über einen Gratis-Account hochladen und somit bewerten lassen kann. Die Ergebnisse sind nur für denjenigen einsehbar, der die Daten eingegeben hat und können ausgedruckt werden. Unter Umständen kann diese kostenlose Dienstleistung eine Verkaufshilfe für den Vertrieb sein. Erst die Aufnahme in die Datenbank ist kostenpflichtig. Weitere Informationen finden Sie unter: [yourSRI.com](http://yourSRI.com)

## Kryptowährungen als Alternative Investments

An Bitcoin und Co gibt es derzeit aufgrund immer neuer Höhenflüge kaum mehr ein Vorbeikommen. Sofern dies nicht schon erfolgt ist, ist es also höchste Zeit, sich einmal näher mit Kryptowährungen und den vielfältigen Investitionsmöglichkeiten zu beschäftigen, die diese bieten.

Doch was genau ist eigentlich eine Kryptowährung? Eine Kryptowährung ist ein digitales Zahlungsmittel, durch das digitaler Zahlungsverkehr ohne den Einsatz von Banken möglich ist. Kryptowährungen werden nicht von Zentralbanken oder anderen staatlichen Organisationen verwaltet, sondern dezentral, womit sie auch nicht dem Einfluss staatlicher Akteure unterliegen. Der Besitz eines kryptologischen Schlüssels repräsentiert das Eigentum von kryptologisch signiertem Guthaben in einer gemeinschaftlichen Blockchain. Dabei handelt es sich um eine Reihe von Datensätzen, die mit kryptographischen Verfahren miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält einen kryptographisch sicheren Hash des vorhergehenden Blocks, Transaktionsdaten und einen Zeitstempel. Spätere Transaktionen bauen also auf früheren auf und bestätigen diese als richtig. Daten in einer Blockchain können nicht nachträglich geändert werden, ohne dabei die Integrität des Gesamtsystems zu schädigen. Der Handel mit Kryptowährungen erfolgt über verschiedene Plattformen, die Aufbewahrung in sogenannten digitalen Wallets, im Prinzip ein Programm, das die Schlüssel verwaltet.

Aufgrund des scheinbar immer größer werdenden Erfolgs der Kryptowährungen, allen voran Bitcoin, ist diese Art von Investment für immer mehr Anleger eine Überlegung wert. Eine direkte Investition in Kryptowährungen erfordert jedenfalls eine Affinität zur modernen Technik und entsprechendes Know-How. Für alle, bei denen es in diesen Bereichen noch mangelt, könnte ein Kryptowährungsfonds der ideale Einstieg sein. Bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Liechtenstein können sehr unterschiedliche Anlageinstrumente für alternative Investmentfonds genutzt werden, sodass auch Kryptowährungen als Schwerpunkt für einen solchen Fonds in Frage kommen. Dies bietet Investoren und Finanzdienstleistern, die mit der Zeit gehen wollen, Möglichkeiten, die in anderen Jurisdiktionen so nicht vorhanden sind. Über einen Kryptowährungsfonds können Investoren vom Know-How der Fondspromotoren profitieren und so sanft in die digitale Welt der Kryptowährungen eintauchen.



Clarissa Gögele  
Compliance Beauftragte  
Scarabaeus Wealth Management AG

### Veranstaltungshinweise:

Der **Banking Award Liechtenstein 2017** wird am 30. November 2017 von 17.30 bis 19.00 Uhr an der Universität Liechtenstein stattfinden. Den Festvortrag mit dem Titel "Regulatory compliance and proportionality" hält Professor Dr. Matthias Lehmann, D.E.A. (Paris II), LL.M., J.S.D. (Columbia), Universität Bonn. Weitere Informationen unter [www.uni.li/bankingaward](http://www.uni.li/bankingaward). Der Eintritt ist frei. Anmeldeschluss ist der 24.11.2017. Die **After-Work Lectures 39 und 40** finden am 8. und 22. November 2017 jeweils von 17.30 bis 19.00 Uhr an der Universität Liechtenstein statt. Am 8. November wird Paul Smith, CFA, President and CEO, CFA Institute, mit dem Thema "Future State of the Investment Profession" zu Gast sein und am 22. November gastiert Michael Falk, CFA, CRC – Focus Consulting Group Inc., mit dem Thema "Let's All Learn How to Fish.. to Sustain Long-Term Economic Growth". Der Eintritt ist für beide Veranstaltungen frei. Anmeldungen unter [banking@uni.li](mailto:banking@uni.li)

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen:  
<http://www.lafv.li/DE/NewsletterSignUp>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter:  
<http://www.lafv.li/DE/Fonds/Fonds/Fondslistenland>

Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick:  
<http://www.finance.li/>

### Impressum

#### Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband  
Tel.: +423 230 07 70

#### Redaktion:

David Gamper  
Mail: [david.gamper@lafv.li](mailto:david.gamper@lafv.li)

**LAFVaktuell** ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.

Mit freundlicher Unterstützung von:

